Union 2012
Gemeinsam ein Ziel

Übergangsgeld - Fakten, Bedenken und Argumente

1. Rechtliche Fakten zum Vorverständnis:

§ 9 Hauptsatzung ZÄK Berlin
Entschädigungen der Organe

Die Mitarbeit in den Organen der Kammer ist ehrenamtlich (§ 12 des Berliner Kammergesetzes). Die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder sind von der Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung zu beschließen. Dieser Beschluss ist vor der Wahl der Vorstandsmitglieder für das erste Jahr der Amtsperiode zu fassen. Die Regelung gilt entsprechend für die Festsetzung der Entschädigungen für alle für die Kammerorgane tätigen Kammerangehörige.

§ 12 Berliner Kammergesetz

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können ihnen für die Teilnahme an Sitzungen sowie zur Erledigung besonderer Aufgaben Entschädigungen gewährt werden.
(2) Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird durch die Satzungen geregelt.

2. Bedenken und Argumente gegen ein Übergangsgeld

(*erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)*

2.1. Abfindungen/Versorgungsregelungen für Erben sind unzulässig

Die Satzung kennt nur Sitzungsgelder, Erstattungen für Reisekosten und Aufwandsentschädigungen, keine Übergangsgelder/Abfindungen und schon gar keine Versorgungsregelungen für Erben! Das ist auch plausibel, da die Sitzungsgelder real die Zeit vergüten, in denen der Betreffende aufgrund von Sitzungen nicht in der Praxis sein kann. Die Aufwandsentschädigung gleicht die anderen Zeiten pauschal aus *(vgl. auch MBZ-Artikel März 2013 S. 10 und Protokoll DV vom 31.02.2013).*

2.2. Wiedereingliederungshilfe setzt Plausibilitätsprüfung voraus

Wenn ein Übergangsgeld eine finanzielle Wiedereingliederungshilfe sein soll, also ein finanzieller Ausgleich dafür, dass der Funktionsträger in der Phase seines Wiedereintritts in seine vorher ausgeübte Praxistätigkeit, wirtschaftliche Einbußen in seiner Praxis erleidet, setzt dies notwendigerweise den Bestand, sowie die Weiterführung der eigenen Praxis, eine extreme Arbeitsbelastung im Amt (Abwesenheit in der Praxis) und eine tatsächliche wirtschaftliche Einbuße voraus. **Eine pauschale Annahme, dass dies so sei, ist nicht akzeptabel.**

Wenn die Kollegenschaft hier zum Ausgleich von finanziellen Einbußen verpflichtet werden soll, dann müssten diese anspruchsbegründenden Voraussetzungen plausibel dargelegt werden. Hier gilt es Parameter festzulegen, die dem Datenschutz und den Interessen der Kollegenschaft ausreichend Rechnung tragen (Interessenausgleich).
Hier könnte z.B. Einblick in die Stundenkontingente bei den Nachweisen der Sitzungsgelder genommen werden (s.u. bei 2.9.) und/oder eine ehrenwörtliche oder eidesstattliche Versicherung im Hinblick auf die tatsächlich noch verbleibende Praxisanwesenheitszeit (p.a) weiter führen.

2.3. Übergangsgeld bei Wiederwahl und regelmäßiger Salärerhöhung?

Der im Vorfeld vorgelegte Beschlussantrag begünstigt nur 2 Positionen im Vorstand (wird Gleichheitsgrundsatz Art. 3 GG verletzt ?). Diese Personen waren in Kenntnis der jeweils aktuellen Entschädigungsregelungen über mehrere Legislaturperioden bereit, diese Aufgaben immer wieder zu übernehmen. In den konstituierenden DV´s wurden die Aufwandsentschädigung jeweils auf Vorschlag der Begünstigten angehoben, letztmalig am 31.02.2013.(vgl. auch anliegenden MBZ Artikel)
Es ist nicht plausibel und der Kollegenschaft nicht zu vermitteln, warum sehr erfahrenen Funktionsträgern nun erstmals in der 50 jährigen Kammergeschichte nachträglich auffällt, dass sie wirtschaftliche Einbußen hatten oder zukünftig erwarten, die nun rückwirkend ausgeglichen werden sollen. Dieses Faktum spricht deutlich gegen einen finanziellen Ausgleich für zuvor real erlittene Einbußen, sondern für eine Abfindungsregelung als Teil einer echten Altersvorsorge, die das Kammergesetz nicht vorsieht. Zahlungen, die einer echten Altersvorsorge entsprechen sind unter dem Aspekt der sparsamen Haushaltsführung unzulässig (Senatsverwaltung Schr. v. 25.11.13 (Moritz) mit Verweis auf BSG U v. 28.06.2000 - B 6 KA 64/98 R).

2.4. Übergangsgeld trotz dramatischer Schlechtentwicklung (Opportunität)

Wir haben hier in Berlin in der jüngsten Vergangenheit Entwicklungen erlebt, die wir alle und über alle berufspolitischen Grenzen hinweg, als fulminant und negativ für unseren Berufsstand und unsere Berliner Kammer bewerten mussten. Da sei die dramatisch geringe Wahlbeteiligung, die hohe Anzahl der ungültigen Stimmen und auch die sehr schwache Resonanz im Hinblick auf unseren letzten Zahnärztetag zu nennen. Dieses evidente "Stimmungs-, Motivations- und Teilhabetief" in der Berliner Kollegenschaft in Bezug auf unsere Kammer, würde durch die jetzt geplante Einführung von Übergangsgeldern noch konterkariert. Es wäre ein völlig falsches Zeichen, wenn man sich bildlich gesprochen, durch die Schaffung eines Übergangsgeldes finanziell auf die Schultern klopfen würde, trotz der manifesten negativen Entwicklungen und dies ohne jeden erfolgreichen Ansatz einer Problemlösung.

Zudem wurden die Aufwandsentschädigungen erst am 31. Januar 2013, auf Vorschlag derer, die jetzt auch Nutznießer des Übergangsgeldes werden sollen, erhöht. Die nun geplante, seit 50 Jahren erstmalige Einführung eines Übergangsgeldes wäre für unsere Kollegen und Kolleginnen in keiner Weise nachvollziehbar, politisch unvernünftig und stellt eine schwere Hypothek für eine zukünftige erfolgreiche Kammerarbeit da.
(Nicht alles was nicht verboten ist, ist politisch/sozial oppurtun !)

2.5. Rückwirkungsverbot

Die Beschlussvorlage des Vorstands enthält eine Regelung, die zurück liegende Zeiten bei der Gewährung/Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt. Gemäß dem Diskontinuitätsgrundsatz könnte nach unserer Einschätzung die derzeit konstituierte Delegiertenversammlung nur eine Anspruchsgrundlage beschließen, die auf die aktuelle Legislaturperiode und zukünftige Zeiten abstellt (**Rückwirkungsverbot**).
Die Rückwirkungsanordnung unter Punkt (9) der Vorlage könnte demnach unzulässig sein, da die zu beschließende Entschädigungsregelung zu einem Zeitpunkt Wirkung entfalten soll, der vor der konstituierenden Sitzung der aktuellen Vertreterversammlung (31.01.2013) liegt. Dafür könnte auch die Auslegung des Satzes 3 des § 9 der Hauptsatzung sprechen, in dem klargestellt wird, dass grundsätzlich vor der Wahl eines Vorstands die Entschädigungshöhe festgelegt sein muss.

Union 2012
Gemeinsam ein Ziel

2.6. Bugetbelastung und Grundsatz eines vorsichtigen Kaufmanns

In dem vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 findet sich keine Rückstellung für die beantragten Übergangsgelder, für den Fall der Beschlussfassung. Jeder selbständig/e ZA/ZÄ muss in seiner/ihrer Praxis als verantwortungsvolle/r Unternehmer/in für seine/ihre Belange und nach den **Grundsätzen eines vorsichtigen Kaufmannes** u.a. auch eine Liquiditätsplanung aufstellen, um abklären zu können, ob man den laufenden, sowie absehbaren und geplanten Verpflichtungen in allen Belangen nachkommen kann. Darüber hinaus muss die Kammer den **Grundsatz einer sparsamen Haushaltsführung** beachten (BSG). Deshalb ist es nötig, dass den Delegierten eine **Modellrechnung zum Beschlussantrag** vorlegt wird, aus dem sich klar ergibt, wie hoch derzeit die tatsächlich zu erwartenden zukünftigen Belastungen sein würden. Denn aus dem Wortlaut des Beschlussentwurfes kann niemand abschätzen, ob wir uns eine solche Regelung überhaupt werden leisten können. Insoweit halten wir die Beschlussvorlage derzeit noch für nicht hinreichend bestimmt genug, so dass niemand, der den Anspruch hat, mit den finanziellen Mitteln unserer Kammer verantwortungsvoll umzugehen, zustimmen kann.

2.7. Ungerechtfertigte Koppelung von Übergangsgeld und Aufwandsentschädigung

Bisher stellte die in den konstituierenden DV´s vor der Vorstandswahl beschlossene Aufwandsentschädigung eine zeitnahe Pauschalabgeltung (Festlegung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit) aller nicht auf Sitzungszeit (= Abwesenheit aus der Praxis) bezogenen Einbußen dar. Damit war bisher auch ein hypothetischer Wertverlust einer eigenen Praxis mit abgegolten. Wenn das Übergangsgeld sich zukünftig nach einem Vielfachen der letzten (aktiven) Aufwandsentschädigung berechnen soll, dann erfolgt eine ungerechtfertigte Potenzierung, für den Fall, dass die Aufwandsentschädigungen während einer langen Amtszeit weiter steigen und auf Basis der letzten höchsten Aufwandsentschädigung bemessen wird. Für die jetzt im Entwurf Begünstigten könnte eine Anhebung kurz vor dem Ausscheiden eine deutliche Erhöhung (z.T. Faktor 16) des Übergangsgeldes bedeuten. Für eine etwaige Berechnung wäre höchstens die Heranziehung der für die Zeit relevanten mittleren Aufwandsentschädigung sachgerecht oder eine realbezogene (nicht wie unter § 1 Absatz 2 im Entwurf formuliert).

2.8. Rückwirkungsverbot / Gleichheitsgrundsatz

Nur die Tätigkeiten als P oder VP sollen mit einem Übergangsgeld bonifiziert werden. Im Entwurf (§ 1 Nr. 9) sollen aber alle zurückliegenden Vorstandszeiten, unabhängig von den Positionen (P) oder (VP) bei der Berechnung mit einbezogen werden. Das erscheint im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und den Gleichheitsgrundsatz nicht akzeptabel. Wenn es um die Abfederung von Praxisfehlzeiten bei den stark beanspruchten Positionen (P) und (VP) gehen soll, dann kann nicht ein Zeitraum zur Berechnungsgrundlage gezählt werden, in dem die zeitliche Belastung nicht relevant war. Nur die Zeiten, für die eine "Versorgungslücke (Zitat aus Entwurf)" postuliert/nachgewiesen wird, dürften zur Berechnung heran gezogen werden. Das wären allein (P) und (VP).

2.9. Kann überhaupt von einer "Versorgungslücke" ausgegangen werden? Wohl nicht!

	Sitzungsgeld	460 € = bis 9 Std 9 Std = 1 Praxis-/Arbeitstag	Arbeitstage pro Monat	Gesamtentsch. ohne Reisekosten p.a.
Dreyer (VP)				
2011	10.200	22	1,83	ca. 40.000
2012	11.950	26	2,16	ca. 43.000
Schmiedel (P)				
2005	22.445	49	4,08	ca. 63.750 (1. volles Jahr)
2010	18.050	39	3,25	ca. 63.650 (geringster Betrag)
2012	26.200	57	4,75	ca. 71.800 (bisher höchster Betrag)
Hinweis:	2013 wurde Aufwandsentschädigung nochmals erhöht (P: 3.800 ~4.100; VP: 2.600~2.800)			
	Damit hat sich die Aufwandsentschädigung vom P seit 2005 (42 Tsd) bis 2013 (49.2 Tsd) um ~**17,15 %** gesteigert.			

Realwertentwicklung des zahnärztl. Einnahmen-Überschusses 2005-2011 (Jahrbuch KZBV 2012)

Jahr	Einnahmenüberschuss real €	Jährliche Veränderung %	
2005	53771	-5,5	
2006	52019	-3,3	
2007	54051	3,9	
2008	55884	3,4	
2009	57357	2,6	
2010	59070	3	
2011	59790	1,2	Saldo 2005/2011 **5,3%**

Die Sitzungsgelder könnten als Gradmesser/Matrix für die quantitative Abwesenheit aus der Praxis angesehen werden. Nimmt man die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Beträge und korreliert z.B. den Betrag von 460 € als Entschädigungsbetrag für einen ganzen Praxistag an *(Betrag stammt aus Sitzungsgeldordnung des VZB, bis 9 Stunden; ZÄK hat wohl anderen Wert?)*, dann würden sich pauschaliert die o.g. Abwesenheitstage pro Monat ergeben. Die dortigen Werte rechtfertigen kaum eine Übergangsgeldlösung und sprechen gegen eine betragsmäßige Gleichbehandlung von (VP) und (P), da der (VP) deutlich/signifikant weniger Ausfallzeiten hat, als der (P). Sowieso praxisfreie Tage (SA, SO, Feiertage), welche per se eher nicht umsatzmindernd wirken, sind bei dieser Betrachtung noch nicht einmal abgezogen worden.

Die aus dem KZBV-Jahrbuch 2012 (S. 106) entnommenen Zahlen des **realen zahnärztlichen Einnahmeüberschusses**, bzw. dessen Verlauf in den Jahren seit 2005, rechtfertigen ebenfalls kein Übergangsgeld, da die Vergütungen vom (P) deutlich über den Realentwicklungen der Kollegenschaft liegen. **Deshalb kann von einer "Versorgungslücke" eigentlich nicht ausgegangen werden.**

2.10. Übergangsgeld-Bezugspunkt "freie und eigene Praxis"

Der Vorstandsentwurf stellt nur auf Amtsträger ab, die in **eigener Praxis** tätig sind. Das Übergangsgeld soll einen Wertverlust der eigenen Praxis ausgleichen. Unser Berufsbild erfährt eine starke "Genderisierung". Gut 2/3 der Kollegenschaft besteht derzeit aus Kolleginnen; die Tendenz ist steigend. Diese Entwicklung hat bisher auch zu einer überproportionalen Zunahme an angestellten ZÄ/ZÄ und einem starken Rückgang der Niederlassungszahlen (eigene Praxis) geführt. Auch in Berlin haben angestellte Kolleginnen und Kollegen Aufgaben im Vorstand der ZÄK oder in den Ausschüssen des Versorgungswerks übernommen. In diesen Fällen greift die "Intention des Wertverlustes der eigenen Praxis" für die Rechtfertigung eines Übergangsgeldes nicht!

2.11. Übergangsgeld bei durchgängig laufenden Aufwandsentschädigungen ?

Die gewährten Aufwandsentschädigungen werden auch während der urlaubsbedingten und im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit gewährt. In Summe sind dies geldwerte Vorteile und ansonsten kostenpflichtige Absicherungen (z.B. durch Versicherungen), die die Amtsträger für ihr Ehrenamt erhalten. Hier stellt sich die Frage, ob ein zusätzliches Übergangsgeld, wieder finanziert durch die gesamte Kollegenschaft, akzeptabel ist?

Union 2012
Gemeinsam ein Ziel

DV-Fraktion der Union 2012, im September/November 2013
ZA Gneist, ZÄ Hein, ZA Bloch, ZA Klutke, Dr. Dohmeier-de Haan, Dr. Hessberger, Dr. Schätze, Dr. Granzow, Dr. Nachtweh und Dr. Weiß